

Satzung

des Landschaftspflegeverbandes „Thüringer Rhön“ e. V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband „Thüringer Rhön“.

Er wurde in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Meiningen unter der laufenden Nummer 240 am 29.08.1991 eingetragen. Nach der Eintragung lautete der Name Landschaftspflegeverband BR Thüringische Rhön e. V.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das nach der VO vom 12. September 1990, Sonderdruck Nr.1476 über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung als Biosphärenreservat (BR) Rhön festgelegtem Gebiet und naturräumlich angrenzende Bereiche in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 36452 Kaltennordheim, Ortsteil Kaltensundheim

(3) Mit der Registrierung im Vereinsregister des Kreisgerichtes Meiningen ist der Verein rechtskräftig.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze, sowie die Durchsetzung der in der VO zum BR festgelegten Aufgaben sowie der europäischen Naturschutzrichtlinien.

Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Erhaltung, Sicherung, Wiederherstellung, Neuanlage und Pflege von ökologisch wertvollen Flächen und Objekten im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden, um dadurch eine möglichst gebietstypische biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder sonstige Maßnahmen geschehen.

b) die Förderung der Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopsystems durch vernetzende Flächensicherung.

c) die Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und den Regelungen der Fördermaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft des Landes Thüringen für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung.

d) die verstärkte Information der Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umweltschutz und Landschaftspflege.

e) die Beratung und Information der Mitglieder über Landschaftspflege und Naturschutz.

f) die Beratung und Unterstützung der Mitgliedskommunen/- Städte bzw. deren beauftragte Verbände zu Unterhaltungsmaßnahmen von Fließgewässern der II. Ordnung.

g) die Beratung und Unterstützung der Eigentümer, Grund- und Jagdpächter ökologisch wertvoller Flächen bei deren Pflege und Bewirtschaftung.

h) die Förderung und Entwicklung des ethischen Empfindens der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen gegenüber Landschaft und Natur (u. a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung).

i) die Mitwirkung bei der Steuerung eines naturschonenden Tourismus.

j) die Übernahme der Trägerschaft von Projekten, die der Erfüllung seiner Ziele dienen. Dazu sind jeweils vertragliche Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Landschaftspflegeverband (Trägerverein) zu schließen bzw. erfolgt die Abwicklung der Projekte über Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden. Gegebenenfalls sind dazu mit Partnern geeignete Trägerkonstrukte zu gründen.

k) die Übernahme der Trägerschaft einer Natura 2000-Station.

l) die Übernahme von bzw. Mitwirkung bei Klimaschutzprojekten.

(2) Die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL) ist besonders zu pflegen. Dabei hat die Zusammenarbeit mit Landschaftspflegeverbänden in Thüringen, Hessen und Bayern für ein durchgängiges Biotopverbundsystem besondere Bedeutung.

(3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen und Betriebe sowie lokale und regionale Unternehmen beauftragt und gefördert.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie der VO vom 12. Sept. 1990 Sonderdruck Nr. 1476 zum Biosphärenreservat Rhön.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 (3) sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitglieder**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 **Aufgaben der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verhältnisse.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, seinen Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt und wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Wahlen des Vorstandes werden geheim durchgeführt, jedoch ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine offene Wahl möglich. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern und 42 8 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- 4 Vertreter aus den Bereichen Politik und/oder Kommunen
- 4 Vertreter aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft
- 4 Vertreter aus dem Bereich des Naturschutzes.

Die Schirmherrschaft des Landschaftspflegerverbandes soll den Landräten der beiden Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis obliegen.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(6) Der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die drei Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts, Inkraftsetzung neuer gesetzlicher Regelungen zum Naturschutz im Freistaat Thüringen oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 **Fachbeirat**

(1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen kann im Bedarfsfall ein Fachbeirat bestellt werden.

(2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern folgender Behörden / Vereine und sonstigen Organisationen

- UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Verwaltungsstelle Thüringen
- Untere Naturschutzbehörden der Landkreise im Wirkungsbereich des Vereins
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Rhönforum e.V.

(3) Der Beirat kann zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Persönlichkeiten hinzuziehen.

§ 10 **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen.

§ 11 **Beurkundung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Finanzierung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel können durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Einnahmen aus Pacht- bzw. Nutzungsentgelte und Spenden aufgebracht werden.

(2) Im Verein können zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen gebildet werden.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14 **Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15 **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Ausnahme bildet dabei § 8 Absatz 7.

§ 16 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 **Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung im bisherigen Wirkungsbereich des Verbandes.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.07.2021 von den Mitgliedern angenommen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 11.Juli 1991 einschließlich der Satzungsergänzungen vom 01.11.1994 und 18.03.2015.